

LG Stuttgart: Eine Satzungsregelung zur Einstimmigkeit im schriftlichen Umlaufverfahren wird durch die Möglichkeit der erleichterten Beschlussfassung nach Art. 2 § 2 COVMG nicht verdrängt

Art. 2 § 2 COVMG gestattet es bei der GmbH abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 48 Absatz 2 GmbHG, der auf die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden erklären, dass Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

Das LG Stuttgart (Urteil v. 11.01.2021 – 44 O 52/20 KfH) hat nunmehr klargestellt, dass die Erleichterungen des Art. 2 § 2 COVMG vom Einstimmigkeitserfordernis dann nicht eingreifen, wenn sich das Einstimmigkeitserfordernis nicht lediglich aus der gesetzlichen Regelung des § 48 Abs. 2 GmbHG ergibt, sondern auch die Satzung ein Einstimmigkeitserfordernis zur Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens vorsieht.

Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass Art. 2 § 2 COVMG ausdrücklich nur eine Abweichung von der Regelung des § 48 Abs. 2 GmbHG zulässt, nicht aber auf die Satzungsautonomie der Gesellschafter Einfluss nehmen kann. Die Vorschrift des § 45 Abs. 2 GmbHG legt nämlich fest, dass die Gesellschafter die Organisationsstruktur der GmbH und die mitgliedschaftlichen Befugnisse grundsätzlich frei regeln können, sog. Satzungsautonomie. Wenn die Gesellschafter in ihrer Satzung für ein schriftliches Umlaufverfahren das Einstimmigkeitsprinzip vorgesehen haben, wird dies durch Art. 2 § 2 COVMG nicht aufgehoben. Existiert also eine Satzungsregelung zur Einstimmigkeit im schriftlichen Umlaufverfahren, wird diese durch die Möglichkeit der erleichterten Beschlussfassung nach Art. 2 § 2 COVMG nicht verdrängt; in diesen Fällen verbleibt es somit beim Einstimmigkeitserfordernis.



Dr. Alexander Frank
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
alexander.frank@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.